

## **Bericht und Antrag 38 an den Grossen Stadtrat von Luzern**

### **Parkplätze auf Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens**

– Erlass des Reglements über das Parkieren auf Liegenschaften des Verwaltungs- und  
des Finanzvermögens

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet  
mit StB 663 vom 27. September 2023**

**Vom Grossen Stadtrat mit einer Änderung beschlossen am 30. November 2023**

## Politische und strategische Referenz

### Politischer Grundauftrag

### In Kürze

Auf diversen Grundstücken im Eigentum der Stadt Luzern bestehen Parkplätze für das zeitlich beschränkte Parkieren. Während die Parkgebühren und die Erhebung für Parkflächen auf dem öffentlichen Grund durch städtisches Recht bereits umfassend geregelt sind, besteht für die Parkierung auf städtischen Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens Handlungsbedarf.

Zum einen sind gemäss einem Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 2021 gerichtliche Verbotstafeln für Parkierungsflächen, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, generell nicht zulässig. Zum anderen können gestützt auf das Zivilrecht erlassene gerichtliche Verbote nicht dazu verwendet werden, umfassende Benutzungs- und Parkierungsordnungen aufzustellen und durchzusetzen. Beides hat zur Folge, dass im kommunalen Recht ergänzende Grundlagen für das Erheben von Parkgebühren geschaffen werden müssen.

Der vorliegende Bericht und Antrag (B+A) soll diese Lücken schliessen und für alle Parkplätze, die sich auf den städtischen Grundstücken des Verwaltungs- und des Finanzvermögens befinden, auf Reglementsebene eine städtische Rechtsgrundlage für die Parkierungsordnung, die Erhebung von Parkgebühren und den Vollzug schaffen.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>4</b>
1.1 Einleitung.....	4
1.2 Terminologie.....	4
1.3 Problemstellung.....	5
1.3.1 Übersicht5	
1.3.2 Parkplätze auf dem öffentlichen Grund.....	5
1.3.3 Öffentliche Parkplätze auf den Parzellen des Verwaltungs- und des Finanzvermögens.....	5
1.3.4 Zweckgebundene Parkplätze auf Parzellen des Verwaltungs- und des Finanzvermögens....	6
1.3.5 Anwendungsfälle.....	6
<b>2 Reglement über das Parkieren auf Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens</b>	<b>7</b>
2.1 Ziel des neuen Reglements.....	7
2.2 Bestehende Rechtsgrundlagen.....	7
2.3 Zuständigkeiten.....	8
2.4 Vorprüfung.....	8
2.5 Stellungnahme Preisüberwacher.....	9
<b>3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b>	<b>9</b>
Zweck und Geltungsbereich (Art. 1).....	9
Gebührenpflicht (Art. 2).....	10
Gebührenhöhe (Art. 3).....	10
Geltungsdauer (Art. 4).....	11
Art der Erhebung (Art. 5).....	11
Zweckbestimmung (Art. 6).....	11
Kontrolle (Art. 7) und Strafbestimmung (Art. 9).....	12
Übergangsbestimmung (Art. 10) und Inkrafttreten (Art. 11).....	12
<b>4 Umsetzung</b>	<b>13</b>
<b>5 Antrag</b>	<b>13</b>

# Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Einleitung

Die zeitlich beschränkte Parkierung auf Grundstücken im Eigentum der Stadt Luzern ist derzeit nur teilweise durch städtisches Recht geregelt. Zwar besteht mit dem Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 12. November 2020 (Parkgebührenreglement; sRSL 6.3.1.1.3 [Link](#)) bereits eine rechtliche Grundlage, doch greift dieses Reglement nur für Parkplätze auf dem öffentlichen Grund. Hingegen besteht aktuell keine ausreichende Grundlage im öffentlichen Recht, welche alle Parkiervorgänge auf Grundstücken des Finanz- und Verwaltungsvermögens umfasst (siehe Terminologie zu den unterschiedlichen städtischen Grundstücken in Kap.1.2). Die Parkierung auf Parzellen des Finanz- und Verwaltungsvermögens wurde daher teilweise durch gerichtliche Verbote, welche sich jedoch auf das Zivilrecht stützen, geregelt. Ein neues Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 2021 kommt jedoch zum Ergebnis, dass gerichtliche Verbote nicht für Parkierungsflächen gestellt werden dürfen, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Zudem ist aus der Rechtsprechung anderer Kantone ersichtlich, dass gerichtliche Verbote ohnehin lediglich den allgemeinen Zugang zu einem Grundstück regeln dürfen, jedoch nicht für die Durchsetzung einer eigentlichen Nutzungs- und Parkgebührenregelung herangezogen werden dürfen.

Der vorliegende Bericht und Antrag soll diese Lücken schliessen und für alle Parkplätze, die sich auf den städtischen Grundstücken des Finanz- und Verwaltungsvermögens befinden, eine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage für die Parkierungsordnung, die Erhebung von Parkgebühren und deren Vollzug schaffen.

### 1.2 Terminologie

In diesem Bericht und Antrag werden die Begriffe Verwaltungs- und Finanzvermögen im Sinne des öffentlichen Sachenrechts verwendet:

Das öffentliche Sachenrecht unterscheidet zwischen öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch, dem Verwaltungs- und dem Finanzvermögen.

Als öffentliche Sachen im Gemeingebrauch sind der öffentliche Grund und die öffentlichen Anlagen erfasst. Dem öffentlichen Grund sind Gemeindestrassen und Plätze sowie Kantonsstrassen zugeteilt. Den öffentlichen Anlagen sind Park- und Grünanlagen zugeteilt. Öffentliche Sachen im Gemeingebrauch können nicht veräussert werden.

Die Grundstücke im Verwaltungsvermögen dienen unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und können nicht veräussert werden, ohne diese zu beeinträchtigen. Für die Stadt Luzern haben sie einen Gebrauchswert. Darunter fallen bspw. Schul- und Sportanlagen. Die Grundstücke im Finanzvermögen wiederum dienen nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und können veräussert bzw. im Baurecht abgegeben werden (vgl. dazu Reglement über die Abgabe von stadt-eigenen Grundstücken vom 29. Juni 2017 [sRSL 9.4.1.1.1, [Link](#)]), ohne diese zu beeinträchtigen. Für die Stadt Luzern haben sie einen Kapital- oder Ertragswert (bspw. Parzelle 4122, Grundbuch Luzern, r. U., welche im Baurecht für die Überbauung Hochhüsliweid abgegeben wird).

## 1.3 Problemstellung

### 1.3.1 Übersicht

	Wer nutzt Parkplätze	Beispiel	Signalisation	Rechtsgrundlage Parkgebühr	Kontrolle	Strafverfolgung
<b>Öffentlicher Grund</b>	Allgemeinheit	Öffentl. Parkplätze Sempacherstrasse	Strassenverkehrsrecht	Parkgebührenreglement	Polizei	Strassenverkehrsrecht
<b>Verwaltungs- und Finanzvermögen zweckgebunden</b>	Bestimmter Benutzerkreis	Parkplätze Schulhaus Hubelmatt	Städtische Hinweistafeln	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Vorliegendes Reglement</b></li> <li>- Verordnung zum Reglement über die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen</li> </ul>	Private Kontrolldienste	<b>Vorliegendes Reglement</b>
<b>Verwaltungs- und Finanzvermögen nicht zweckgebunden</b>	Allgemeinheit	Öffentl. Parkplätze auf Allmend	Strassenverkehrsrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Vorliegendes Reglement</b></li> <li>- Verordnung über die Nutzung der Allmend</li> <li>- Verordnung über die Nutzung der Parkierungsanlage Lido/Verkehrshaus</li> </ul>	Polizei	Strassenverkehrsrecht

Abb. 1: Übersicht Parkplätze auf städtischen Grundstücken mit Bedarf für ein Reglement gemäss vorliegendem B+A

### 1.3.2 Parkplätze auf dem öffentlichen Grund

Das Erheben von Parkgebühren für zeitlich beschränktes Parkieren bedarf einer rechtlichen Grundlage. Für Parkplätze, welche sich auf dem öffentlichen Grund befinden, werden Parkgebühren gestützt auf das städtische Parkgebührenreglement erhoben. Da diese Parkplätze öffentlich zugänglich und damit nicht zweckgebunden bzw. für einen unbestimmten Benutzerkreis vorgesehen sind, erfolgt die Signalisation der Parkgebührenpflicht gemäss der auf öffentlichen Strassen anwendbaren Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21 [Link](#)). Damit ist auch die Luzerner Polizei für die Kontrolle und das Bussenwesen zuständig. Für Parkplätze auf öffentlichem Grund besteht im Rahmen des vorliegenden B+A somit kein Handlungsbedarf.

### 1.3.3 Öffentliche Parkplätze auf den Parzellen des Verwaltungs- und des Finanzvermögens

Für Parkplätze, die sich auf städtischen Grundstücken des Verwaltungs- und Finanzvermögens befinden und die ebenfalls öffentlich zugänglich sind, erfolgt die Signalisation der Gebührenpflicht ebenfalls über die gängigen Signale der Signalisationsverordnung. Im Gegensatz zum öffentlichen Grund besteht derzeit jedoch keine Rechtsgrundlage im öffentlichen Recht, welche die Gebührenerhebung und die Tarife umfassend regeln würde. Das städtische Parkgebührenreglement gilt denn auch explizit nur für Parkplätze auf öffentlichem Grund. Bis anhin wurde diese Gebührengrundlage mit vor Ort aufgestellten gerichtlichen Verbotstafeln begründet. Diese gestützt auf Art. 258 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272 [Link](#)) erlassenen gerichtlichen Verbote regeln dabei aktuell nicht nur die Frage, wer auf den jeweiligen Parkplätzen parkieren darf und wer nicht, sondern die gerichtlichen Verbotstafeln enthalten auch eigentliche Parkierungsordnungen inklusive Gebührenpflicht.

Diese Praxis wurde vom Bundesgericht mit Urteil vom 23. August 2021 (BGE 148 IV 30) für nicht zulässig erachtet. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Innenhof des Parlamentsgebäudes des Kantons Luzern befinden sich Parkplätze der kantonalen Verwaltung. Diese gehören zum Verwaltungsvermögen des Kantons Luzern. Ausserhalb der Bürozeiten stehen diese Parkplätze gegen Gebühr der Allgemeinheit offen. Die Gebührenpflicht ist mit einem gerichtlichen Verbot ausgeschildert. Wer die Parkgebühren nicht bezahlt, wurde wegen Übertretung des gerichtlichen Verbots gebüsst. Diese Praxis wurde durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern und das Kantonsgericht Luzern gestützt. Jedoch hob das Bundesgericht mit seinem Urteil BGE 148 IV 30 ein entsprechendes Urteil der Luzerner Behörden auf.

Es begründete sein Urteil damit, dass die Parkplätze zu den Randzeiten für einen unbestimmten Personenkreis freigegeben werden. Damit dienen sie dem allgemeinen Verkehr. Es handelt sich somit um einen Teil des öffentlichen Strassennetzes gemäss Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01 [\[Link\]](#)). Folglich muss das Parkplatzregime mittels Verkehrsanordnungen gemäss SVG und Signalisationsverordnung verfügt werden. Der Weg über gerichtliche Verbote gemäss Art. 258 ff. ZPO ist ausgeschlossen.

Kurz: Parkplätze auf Verwaltungs- und Finanzvermögen, welche einem unbestimmten Personenkreis, sprich der Allgemeinheit, zur Verfügung stehen, unterliegen dem SVG und dürfen nicht über gerichtliche Verbote geregelt werden. Es müssen damit entsprechende Verkehrsanordnungen verfügt und publiziert werden. Darüber hinaus muss die Gebührenpflicht in einem städtischen Reglement festgelegt werden, was mit dem vorliegenden B+A erfolgen soll.

#### **1.3.4 Zweckgebundene Parkplätze auf Parzellen des Verwaltungs- und des Finanzvermögens**

Schliesslich existieren auch Parkplätze auf städtischen Grundstücken des Verwaltungs- und des Finanzvermögens, die nicht öffentlich zugänglich sind und damit nur von einem bestimmten Benutzerkreis genutzt werden können. Darunter werden bspw. Parkplätze auf Schulanlagen verstanden, welche lediglich von Lehrpersonen oder klar bestimmten Dritten (bspw. Sportvereine oder Erziehungsberechtigten) genutzt werden dürfen. Diese Parkierungsflächen stehen nicht der Allgemeinheit zur Verfügung und gelten daher nicht als öffentliche Strassenflächen, womit die Signalisationsverordnung nicht zur Anwendung gelangt.

Gemäss bisheriger Praxis wurden solche zweckgebundene, d. h. nicht der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Parkplätze auf Verwaltungs- und Finanzvermögen mittels gerichtlichen Verboten durchgesetzt, wobei sich das Bundesgericht zur Zulässigkeit dessen bislang nicht äussern musste. Es zeichnet sich in der Rechtsprechung der Kantone jedoch ab, dass eigentliche Benutzungsordnungen (etwa von Schul- und Sportanlagen) und auch die Gebührenpflicht an sich nicht mehr über ein gerichtliches Verbot durchgesetzt werden können.

Angesichts dessen soll anstelle der gerichtlichen Verbote ein kommunales Reglement treten. Dieses regelt die Parkierungsordnung, die Gebührenpflicht, die Gebührenhöhe sowie die notwendigen Instrumente für den Vollzug.

#### **1.3.5 Anwendungsfälle**

Parkplätze auf Verwaltungs- und Finanzvermögen, welche der Allgemeinheit oder zweckgebunden einem bestimmten Benutzerkreis zeitlich beschränkt zur Verfügung stehen, befinden sich insbesondere an folgenden Standorten:

##### *Verwaltungsvermögen*

- Städtische Schulanlagen: bspw. Schulhaus Hubelmatt mit zweckbestimmten Parkplätzen für Lehrerschaft, Sportvereine und Erziehungsberechtigte
- Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg: zweckbestimmte Parkplätze für Personal und Besuchende
- Städtische Arbeitsstandorte: zweckbestimmte Parkplätze für Personal und Berechtigte
- Friedhof Friedental: zweckbestimmte Parkplätze insbesondere für Besuchende
- Rösslimatt (Stadt Kriens): öffentliche Parkplätze
- Allmend: öffentliche Parkplätze
- Lido: öffentliche Parkplätze

- Öffentlicher Parkplatz Chilbiplatz und Schotterplatz neben der BMX-Anlage auf dem Grundstück 1507, GB Littau
- Sportplatz Ruopigen auf dem Grundstück 1516, GB Littau: öffentliche Parkplätze

#### *Finanzvermögen*

- Öffentlicher Parkplatz Täschmatt auf dem Grundstück 1132, GB Littau

## **2 Reglement über das Parkieren auf Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens**

### **2.1 Ziel des neuen Reglements**

Mit dem Erlass des Reglements über das Parkieren auf Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens soll zum einen die bundesgerichtliche Rechtsprechung umgesetzt und damit Rechtssicherheit geschaffen werden. Zum anderen sollen für die Parkierung auf Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens die nötigen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, damit die Parkierung geregelt werden kann sowie Gebühren erhoben und entsprechend durchgesetzt werden können.

### **2.2 Bestehende Rechtsgrundlagen**

Das neue Reglement über das Parkieren auf Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens soll die bereits bestehenden städtischen Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit der Parkierung ergänzen. Während das Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren (Parkgebührenreglement) sowie das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren vom 4. September 2014 (Parkkartenreglement; sRSL 6.3.1.1.1 [\[Link\]](#)) das Parkieren auf öffentlichem Grund betreffen, soll das vorliegende Reglement die Parkierung auf den übrigen Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens regeln. Damit ist der Geltungsbereich dieser Reglemente nicht derselbe, was die jeweils analoge Anwendung einzelner Regelungen (bspw. Tarife und Zonen) nicht ausschliesst. Im Gegenteil sollen so weit wie möglich bestehende Parkierungsregelungen auch für die Parkierung auf Verwaltungs- und Finanzvermögen gelten können. Wo es die Verhältnisse erfordern, werden und können abweichende Bestimmungen aufgestellt werden.

Neben diesen Reglementen bestehen für die Parkplätze auf den Schulanlagen, der Allmend und auf dem Lido bereits individuelle Ordnungsbestimmungen zur Parkierung: Art. 15 der Verordnung zum Reglement über die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen in der Stadt Luzern vom 8. Juni 2016 (sRSL 3.4.1.1.2 [\[Link\]](#)), Art. 19 der Verordnung über die Nutzung der Allmend vom 5. Februar 2014 (sRSL 1.1.1.1.7 [\[Link\]](#)) sowie die Verordnung über die Nutzung der Parkierungsanlage Lido/Verkehrshaus (Schotterplatz) vom 25. November 2015 (sRSL 6.3.1.1.5 [\[Link\]](#)). Das vorliegend dem Grossen Stadtrat unterbreitete Reglement über das Parkieren auf Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens ergänzt diese bereits bestehenden Ordnungsbestimmungen in übergeordneter Weise mit der Regelung von Gebührenerhebung, Grundsätzen zur Gebührenpflicht und Gebührenhöhe sowie mit den nötigen Bestimmungen betreffend Kontrolle und Bussenwesen.

Das neue Reglement bedingt keine inhaltliche Änderung dieser Verordnungen.

## 2.3 Zuständigkeiten

Wer für die Regelung und die Signalisation der Parkierung zuständig ist, hängt davon ab, um welchen städtischen Grund es sich handelt und ob die Parkplätze vom Anwendungsbereich des Strassenverkehrsrechts betroffen sind.

Soweit die Parkplätze für die Allgemeinheit zugänglich sind und zur öffentlichen Strasse zählen, ist die Parkierung durch Verkehrsanordnungen gemäss eidgenössischer Signalisationsverordnung zu kennzeichnen. Gemäss § 17 und 18 der Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 9. Dezember 1986 (Strassenverkehrsverordnung; SRL Nr. 777 [\[Link\]](#)) ist die kantonale Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) auf Kantonsstrassen und Gemeindestrassen 1. Klasse sowie in deren Verknüpfungsbereich mit anderen Strassen für Verkehrsanordnungen zuständig. Die Gemeinden wiederum sind auf Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse sowie öffentlichen Privat- und Güterstrassen für Verkehrsanordnungen zuständig.

Sollen öffentliche Parkplätze gemäss SVG auf Verwaltungs- und Finanzvermögen verfügt werden, sind die betreffenden Parkplätze als öffentliche Parkplätze auf privater Strassenfläche anzusehen. Die Zuständigkeit für die entsprechende Verkehrsanordnung liegt damit wie bei Privatstrassen bei der Standortgemeinde.

Die Zuständigkeit für die Signalisation zweckgebundener Parkplätze liegt bei der für das Grundstück verantwortlichen Dienstabteilung. Für das Verwaltungs- und das Finanzvermögen ist die Dienstabteilung Immobilien zuständig. Sie ist daher für die Signalisation zweckgebundener Parkplätze zuständig. Das Tiefbauamt ist demgegenüber für die Signalisation gemäss Strassenverkehrsrecht zuständig (Art. 40 lit. g Aufzählungszeichen 2 und 3 der Organisationsverordnung). Diese Zuständigkeiten müssen im vorliegenden Reglement nicht nochmals festgelegt werden.

## 2.4 Vorprüfung

Wenn Gemeinden zur Durchsetzung der von ihnen erlassenen Rechtssätze Strafbestimmungen für bestimmte Tatbestände aufstellen, bedürfen diese der Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 [UeStG; SRL Nr. 300, [Link\]](#)).

Mit Schreiben vom 15. März 2023 wurde dem Rechtsdienst des Bau-, Wirtschafts- und Umweltdepartements das vorliegend vorgeschlagene Reglement – insbesondere die Strafbestimmung gemäss Art. 9 – zur Vorprüfung eingereicht. Am 6. Juni 2023 nahm der Rechtsdienst zum Reglement Stellung, wobei keine Einwände gegen die vorgesehene Strafbestimmung erhoben wurden. Zu den übrigen Reglementsbestimmungen wurde nicht umfassend Stellung genommen, da – mit Ausnahme der Strafbestimmung – keine gesetzliche Vorprüfungspflicht besteht.

Der Rechtsdienst hat in seiner Stellungnahme dennoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden gemäss § 3 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (GG; SRL Nr. 150 [\[Link\]](#)) im Rahmen des übergeordneten Rechts auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechts- und Entscheidungsbefugnisse haben. Folglich kann der geografische Anwendungsbereich des Reglements nicht auf Liegenschaften ausgeweitet werden, die sich nicht auf dem Gebiet der Stadt Luzern befinden.

Die Festlegung von Parkgebühren durch die Stadt Luzern für seine Parkplätze auf Verwaltungs- oder Finanzvermögen auf dem Gebiet anderer Gemeinden stellt kein hoheitliches Handeln dar. Erst wenn die Nichtbezahlung sanktioniert werden soll, werden hoheitliche Handlungen (durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft) vorgenommen. So kann die Stadt Luzern zweifellos für ihre Liegenschaften ausserhalb des Gebietes der Stadt Luzern Bestimmungen erlassen, um Parkgebühren einzuziehen zu können. Entsprechend wurde auch eine Verordnung zur Bewirtschaftung des Carparkplatzes Rösslimatt erlassen (Verordnung über die Bewirtschaftung der Parkierungsanlage Rösslimatt Kriens vom 14. September 2022

[sRSL 6.3.1.1.4, [Link](#)]). Die dortigen Parkplätze sind öffentlich. Die entsprechende Verkehrsordnung hat die Stadt Kriens erlassen. Die Einhaltung der Verkehrsordnung kontrolliert die Polizei und büsst fehlbare Lenkerinnen und Lenker. Ein hoheitliches Auftreten der Stadt Luzern ist nicht ersichtlich. Dies gilt auch dann, wenn es um zweckbestimmte Parkplätze geht. Andernfalls müsste die Geltung des Reglements für die Musikschule der Stadt Luzern vom 25. Juni 2009 [sRSL 2.5.1.1.1, [Link](#)] (inklusive Schulgeld) für das Musikschulzentrum Südpol, welches auf dem Gebiet der Stadt Kriens liegt, infrage gestellt werden.

## 2.5 Stellungnahme Preisüberwacher

In Nachachtung von Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20 [Link](#)) wurde der Preisüberwacher um eine Stellungnahme zum vorliegenden Reglement gebeten. Mit Schreiben vom 22. März 2023 wies er auf seine Erhebung der Gebühren für Strassenparkplätze in allen Schweizer Städten ab 20'000 Einwohnerinnen und Einwohner (2022) hin. Laut Preisüberwacher sollten die Gebühren und die Einnahmen in einem vernünftigen Verhältnis zur Fläche des öffentlichen Raums sein, die für das Parkieren gleichsam gemietet wird, und zur Dauer dieser «Miete». Dies sei positiv für das heimische Gewerbe. Zudem sei mittelfristig davon auszugehen, dass die Luftverschmutzungs-, die CO<sub>2</sub>- und die Lärmproblematik keine wesentliche Rolle mehr spiele. Grund dafür sei der Umstieg auf die Elektromobilität. Der Preisüberwacher rät, folgende Schwellenwerte nicht zu überschreiten:

- Strassenparkplätze mit Parkautomaten (weisse Zone): Fr. 1.50 für 1 Stunde, Fr. 3.– für 2 Stunden, Fr. 6.– für 4 Stunden, Fr. 15.– für 12 Stunden, Fr. 30.– für 24 Stunden;
- Parkkarten für Besucher für 24 Stunden (blaue Zone): Fr. 10.–.

Der Stadtrat stimmt den Schlussfolgerungen des Preisüberwachers nicht zu. Die Ansprüche an den öffentlichen Grund und die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Strassennetzes in der Innenstadt sind anders zu beurteilen als in zentrumsnahen oder in eigentlichen Wohnquartieren. Entsprechend muss das Parkregime unterschiedlich ausgestattet sein, um die gewünschte Lenkung erzielen zu können. Der Aspekt der Mobilität geht bei der Einschätzung des Preisüberwachers vergessen. Indem in der Innenstadt tagsüber die Parkzeit auf eine Stunde beschränkt ist und die Parkgebühr Fr. 3.– beträgt, kann der Parkraum optimal genutzt werden. Er steht für kurze Parkvorgänge und damit effektiv dem lokalen Gewerbe und dessen Kundschaft zur Verfügung. Was den ökologischen Aspekt angeht, so müssen jetzt auf Basis der Klima- und Energiestrategie Massnahmen ergriffen werden, um die Treibhausgasemission bis 2040 auf Netto-Null senken zu können. Eine mittelfristige Perspektive ist nicht zielführend. Im Übrigen erlaubt die Rechtsprechung, Parkgebühren marktkonform festzusetzen – entsprechend den Gebühren in Parkhäusern. Letztlich befinden sich die in Diskussion stehenden Parkplätze grösstenteils in der Tarifzone 3, wo Fr. 1.– pro Stunde bezahlt werden muss.

Insgesamt kann der Empfehlung des Preisüberwachers nicht gefolgt werden.

## 3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Zweck und Geltungsbereich (Art. 1)

Das vorliegende Reglement legt die Parkgebühren und deren Erhebung für Parkplätze auf Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens fest. Die Parkgebühr ist geschuldet für die Benutzung der Parkfläche, wobei die Parkplätze je nach Parkfläche von der Allgemeinheit genutzt werden kann oder von einem bestimmten Benutzerkreis (zweckgebundene Parkplätze). Letzteres umfasst beispielsweise das städtische Personal, aber auch Sportvereine, welche die städtischen Sportanlagen nutzen, oder Eltern, welche die Schulanlagen im Rahmen von Schulanlässen aufsuchen.

Das Reglement legt die Parkgebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren fest. Keine Anwendung findet es, wenn es um die längerfristige Überlassung von Parkplätzen auf Liegenschaften des Finanzvermö-

gens geht. Solche Rechtsverhältnisse sind privatrechtlich. Weiter gilt das Reglement nur für Liegenschaften, die sich in unmittelbarem Besitz der Stadt befinden. Unmittelbarer Besitz hat eine Person dann, wenn sie direkt die Sachherrschaft ausübt. Wo Grundstücke anderen Personen im Baurecht abgegeben oder vermietet wurden, ist die Stadt nur noch mittelbare Besitzerin.

Das Reglement kommt auch dann zur Anwendung, wenn sich die betreffende Liegenschaft nicht auf dem Gebiet der Stadt Luzern befindet. Das Musikschulzentrum Südpol und der Carparkplatz Rösslimatt befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Kriens. Zudem liegt der Standort Ried von Stadtgrün auf dem Gebiet der Gemeinde Ebikon. Für den Carparkplatz Rösslimatt in Kriens besteht eine separate Verordnung (Verordnung über die Bewirtschaftung der Parkierungsanlage Rösslimatt Kriens), welche in Beachtung des Parkgebührenreglements festgelegt wurde (B+A 20 vom 6. Juli 2022: «Zukünftiges Carregime» [\[Link\]](#), S. 34 ff.).

### **Gebührenpflicht (Art. 2)**

Die Gemeinde kann für die Benützung öffentlicher Einrichtungen – etwa Parkplätze – Gebühren erheben und festsetzen (§§ 5 und 13 Abs. 2 Gebührengesetz vom 14. September 1993 [GebG; SRL Nr. 680, [Link](#)]). In Beachtung von § 12 Abs. 1 GebG sind im Reglement die gebührenpflichtigen Personen, die Tatbestände, welche die Gebührenpflicht auslösen, und die Gebührenhöhe oder zumindest die Bemessungsgrundzüge festzulegen. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Parkplätze nutzt.

Beim Parkieren mit Parkkarte für gehbehinderte Personen werden keine Gebühren erhoben. Das Parkgebührenreglement enthält mit Art. 8 Abs. 1 eine identische Bestimmung.

### **Gebührenhöhe (Art. 3)**

Die Gebührenhöhe soll sich nach den Vorgaben des Parkgebührenreglements bemessen. Damit wird eine einheitliche Regelung geschaffen, und die Zielsetzungen der städtischen Mobilitätsstrategie werden unterstützt.

Im Vordergrund steht die Parkierung von leichten Motorwagen. Für diese gelten 3 Tarifzonen. Die Tarifzone 1 umfasst die Innenstadt. Die Tarifzone 2 erstreckt sich über die an die Tarifzone 1 angrenzenden zentrumsnahen Quartiere sowie über die mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Gebiete. Die Tarifzone 3 grenzt an die Zonen 1 und 2 an. In der Tarifzone 1 beträgt die Gebühr Fr. 3.– pro Stunde, in der Tarifzone 2 Fr. 2.– und in der Tarifzone 3 Fr. 1.–.

Einzig das Schulhaus Mariahilf befindet sich in der Tarifzone 1. Mit dem Schulhaus Säli gibt es zwar eine Schulanlage in der Tarifzone 2. Deren Parkplätze stehen Dritten jedoch nicht offen. Alle übrigen Schulanlagen finden sich in der Tarifzone 3.

Die Parkplätze auf der Allmend und auf dem Lido (Schotterplatz) befinden sich in der Zone 2. Die Gebührenhöhe beträgt schon heute Fr. 2.–.

Die öffentlichen Parkplätze Chilbiplatz und Täschmatt liegen in der Tarifzone 3. Momentan darf auf dem Chilbiplatz für drei Stunden gebührenfrei parkiert werden (Parkscheibenpflicht). Auf dem Parkplatz Täschmatt beträgt die Gebühr Fr. 0.5 pro Stunde. Zudem besteht die Möglichkeit, vor Ort eine Tagespauschale für Fr. 10.– (Chilbiplatz) und Fr. 5.– (Täschmatt) zu beziehen. Die Gebührenpflicht gilt von 7.00 bis 19.00 Uhr. Die Gebühr für den öffentlichen Parkplatz Täschmatt beträgt neu Fr. 1.– pro Stunde. Die Gebührenpflicht gilt weiterhin von 7.00 bis 19.00 Uhr. Dies entspricht der Regelung des Parkgebührenreglements (Art. 7 Abs. 1). Der Stadtrat kann eine Tagespauschale vorsehen. Der Chilbiplatz liegt in der Parkkartenzone Z im Sinne des Parkkartenreglements. In dieser Zone darf mit allen Parkkarten auf den weiss markierten Parkfeldern mit Parkscheibenpflicht parkiert werden. Entsprechend soll das Parkieren auf dem Chilbiplatz mit Parkscheibe weiterhin erlaubt sein. Für die Zone Z können Tages-, Monats- und Jahreskarten bezogen werden.

Weiter gibt es Tagespauschalen für die Parkplätze auf der Allmend und dem Lido, wobei diese in der Tarifzone 2 liegen. Ausserdem gibt es Tageskarten für die zweckgebundenen Parkplätze auf den Schulanlagen.

Gestützt auf die Ermächtigung in Art. 19 Abs. 3 der Verordnung über die Nutzung der Allmend hat der Stadtrat für verschiedene Grosskonzerte höhere Gebühren festgesetzt. So etwa im Rahmen der Konzerte von «Allmend rockt presents Sonisphère» von Fr. 10.– auf Fr. 20.– und mit Stadtratsbeschluss 344 vom 13. Juni 2018 für das Konzert der «Toten Hosen» von Fr. 10.– auf Fr. 30.–. Das wird weiterhin möglich sein.

Die Gebührenhöhe für die Parkierung von Personen, die in einem Anstellungsverhältnis mit der Stadt stehen, werden nicht durch das vorliegende Reglement definiert, sondern werden durch das Personalrecht geregelt. Ein Anstellungsverhältnis besteht, wenn mit der Stadt Luzern ein Arbeitsvertrag (öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Arbeitsvertrag, Lehrvertrag) abgeschlossen wurde. Darunter fallen insbesondere die Mitarbeitenden der Stadt gemäss Personalreglement der Stadt Luzern vom 25. Juni 1998 (PR; sRSL 0.8.1.1.1 [\[Link\]](#)) sowie die Lehr- und Fachpersonen der schulischen Dienste gemäss Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG; SRL Nr. 400a [\[Link\]](#)). Die Lehr- und Fachpersonen der schulischen Dienste sind Angestellte der Stadt Luzern (bzw. des jeweiligen Gemeinwesens). Den Arbeitsvertrag schliesst die jeweilige Gemeinde ab. Hinzu kommen ebenso die Mitglieder des Stadtrates.

Gemäss Art. 2 lit. b PR ist der Stadtrat für die Detailnormierung des Personalbereichs zuständig. Folglich liegt es in seiner Zuständigkeit, die Gebührenordnung für das Personal festzulegen (Teil des Mobilitätsmanagements). Dies gilt auch für die Lehr- und Fachpersonen der schulischen Dienste. Zwar gelten für diese Personen das kantonale Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 26. Juni 2001 (Personalgesetz, PG; SRL Nr. 51 [\[Link\]](#)) und die dazugehörige Verordnung. Jedoch üben die Gemeinden die Hoheit über das kommunale Verwaltungsvermögen inklusive Schulen aus (§ 46 Abs. 2 lit. d VBG [\[Link\]](#)).

#### **Geltungsdauer (Art. 4)**

Das Reglement sieht im Grundsatz vor, dass die Gebührenpflicht von Montag bis Sonntag, also täglich, während 24 Stunden besteht. Auf die jeweiligen Verhältnisse und Bedürfnisse soll jedoch Rücksicht genommen werden können, weshalb die zuständige Behörde abweichend vom Grundsatz eine andere Geltungsdauer signalisieren kann.

So gilt bspw. auf Schul- und Sportgeländen ein generelles Parkverbot von 24.00 bis 6.00 Uhr. Ausnahmen können bewilligt werden (bspw. für Nachtturniere). Ausserhalb der Geltung des Parkverbots soll jedoch stets eine Parkgebühr entrichtet werden müssen. Hingegen gilt eine Gebührenpflicht rund um die Uhr für die Parkplätze auf der Allmend und auf dem Lido.

Schliesslich kann die für die Signalisation zuständige Behörde auch Parkplätze ohne Gebührenpflicht vorsehen.

#### **Art der Erhebung (Art. 5)**

Es besteht eine digitales Bezahlssystem, welches erlaubt, unterschiedliche Tarife für Dritte und das Personal vorzusehen.

#### **Zweckbestimmung (Art. 6)**

Parkplätze auf den Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens können für die Allgemeinheit und somit für jedermann zur Verfügung stehen, womit keine Zweckbestimmung gegeben ist. Die Nutzung der Parkplätze kann aber auch mit einer Zweckbestimmung verbunden sein, was bspw. bei Parkplätzen auf Schulanlagen der Fall ist, die lediglich für Lehrpersonal, Erziehungsberechtigte und Sportvereine zur Verfügung gestellt werden dürfen (vgl. dazu § 93 Abs. 7 des Strassengesetzes vom 21. März 1995 [StrG; SRL Nr. 755, [Link\]](#) und Art. 17 Reglement über private Fahrzeugabstellplätze vom 12. November 2020 [Parkplatzreglement; sRSL 7.2.2.1.1, [Link\]](#)).

Die Zweckbestimmung muss vor Ort ersichtlich sein, weshalb entsprechende Signale oder Markierungen anzubringen sind, damit die Parkplätze nicht mehr öffentlich, d.h. nicht mehr für die Allgemeinheit, zugänglich sind.

### **Kontrolle (Art. 7) und Strafbestimmung (Art. 9)**

Sobald die Parkplätze nicht ausschliesslich zweckgebunden sind und mithin der Allgemeinheit offenstehen, müssen Signale der Strassenverkehrsgesetzgebung verfügt und aufgestellt werden. Vorbehalten bleiben Schrankenanlagen, welche die Parkierungsflächen dem öffentlichen Zugang entziehen. Die Kontrolle öffentlicher Parkplätze obliegt der Polizei. Es kommt das Ordnungsbussenverfahren gemäss Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG; SR 314.1 [Link](#)) und Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV; SR 314.11 [Link](#)) zur Anwendung. Dabei wird die Nichtbezahlung einer Parkgebühr mit einer Ordnungsbusse geahndet. Beahlt die beschuldigte Person die Busse nicht innerhalb der Frist, so wird ein ordentliches Strafverfahren durchgeführt (Art. 6 Abs. 4 OBG).

Sind die Parkplätze zweckgebunden, so stehen die betreffenden Parkplätze nicht mehr der Allgemeinheit zur Verfügung. Damit gehören zweckgebundene Parkplätze nicht zur öffentlichen Strassenfläche im Sinne des SVG. Folglich können keine strassenverkehrsrechtlichen Signale aufgestellt werden. Ebenfalls scheidet der Weg über gerichtliche Verbote gemäss ZPO aus. Es verbleibt somit das Gemeindestrafrecht gemäss vorliegender Reglementsbestimmung.

Die Strafverfolgung erfolgt dabei im ordentlichen Verfahren, d. h., das Verfahren wird auf Antrag der Gemeinde von der Staatsanwaltschaft geführt. Bevor ein entsprechender Antrag gestellt wird, wird die fehlbare Person zur Bezahlung einer Umtriebsentschädigung aufgefordert. Erst wenn diese nicht bezahlt wird, wird das ordentliche Strafverfahren vor dem Übertretungsstrafrichter in Gang gebracht. Der Weg über das Gemeindestrafrecht erscheint nur sinnvoll, wenn der Zwischenschritt über die Umtriebsentschädigung gemacht wird.

Neben den Parkgebühren soll mit der Strafbestimmung gemäss Art. 9 Abs. 1 auch die Missachtung der übrigen Parkordnung durchgesetzt werden können, insbesondere das Parkieren auf Schulanlagen während des Parkverbots von 24.00 bis 6.00 Uhr oder das Parkieren von nicht berechtigten Personen.

Dies bedeutet, dass die kommunale Strafbestimmung von Art. 9 Abs.1 nur zum Tragen kommt, wenn es um zweckgebundene bzw. nicht öffentliche Parkplätze geht. Die Strafbestimmungen des SVG finden Anwendung bei öffentlichen, d. h. der Allgemeinheit zugänglichen Parkplätzen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das vorliegende Reglement hinsichtlich Kontrolle und Sanktionierung für alle Parkvorgänge auf Verwaltungs- und Finanzvermögen gilt, womit die Parkierung durch städtisches Personal miteingeschlossen ist. Andernfalls lässt sich die Kontrolle und die Durchsetzung nicht mehr praktikabel umsetzen.

### **Verwendung der Gebühren (Art. 8)**

Wie in der Stellungnahme zur Motion 86, Marco Baumann und Sandra Felder-Estermann namens der FDP-Fraktion, Agnes Keller-Bucher und Roger Sonderegger namens der CVP-Fraktion sowie Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion vom 13. April 2021: «Parkplatzlösung für Stadtluzerner Vereine schaffen» ([Link](#)), ausgeführt, können aus den Gebühreneinnahmen bspw. Projekte und Initiativen zugunsten der Zivilgesellschaft unterstützt werden.

### **Übergangsbestimmung (Art. 10) und Inkrafttreten (Art. 11)**

Das neue Reglement tritt mit Genehmigung der Strafbestimmung von Art. 9 in Kraft.

## 4 Umsetzung

Sämtliche Liegenschaften auf dem Verwaltungs- und dem Finanzvermögen müssen neu signalisiert werden. Entweder sind Signale gemäss Art. 6 und 9 (zweckgebundene Parkplätze) des vorliegenden Reglements oder Signale gemäss SVG und SSV (der Allgemeinheit offenstehende Parkplätze) aufzustellen.

Die

Demontage der bestehenden Signale und die Montage der neuen Signale obliegt der Dienstabteilung Immobilien. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Globalbudgets.

Da die zu entfernenden Signale nicht nur das Parkregime zum Inhalt haben, sondern vor allem auch die eigentliche Benützungsbefugnis der Schulanlagen (bspw. Öffnungszeiten der Spielplätze), muss für Letzteres ein Ersatz gestellt werden. So soll die Benützungsbefugnis neu mit Hinweistafeln bekannt gemacht werden. Dass Personen, die gegen eine Benützungsbefugnis der gerichtlichen Verbote verstossen, nicht mehr gestützt auf das gerichtliche Verbot vereinfacht gebüsst werden können, wird in der Praxis wenig Auswirkung haben. Wegen Verstössen gegen die Benützungsbefugnis ist bislang noch nie ein Strafantrag gestellt worden. Zudem kann nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0 [\[Link\]](#)) wegen Diebstahl (Art. 139), Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144) und nach dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz wegen Verunreinigung (§ 8), Störung der Nachtruhe, grobem Verstoss gegen Sitte und Anstand (§ 18) und Erregung eines öffentlichen Ärgernisses durch Trunkenheit (§ 19) sanktioniert werden. Auch kann gebüsst werden, wer gemäss § 2 der kantonalen Verordnung über das Halten von Hunden vom 10. Dezember 1973 (SRL Nr. 849 [\[Link\]](#)) Hunde auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen und Spiel- und Sportfeldern mitführt oder laufen lässt.

## 5 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, das Reglement über das Parkieren auf Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens zu erlassen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 27. September 2023



Beat Züsli  
Stadtpräsident



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin

## Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 38 vom 27. September 2023 betreffend

### **Parkplätze auf Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens**

**– Erlass des Reglements über das Parkieren auf Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens,**

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 und Art. 55i des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

**beschliesst:**

#### **Reglement über das Parkieren auf Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens (PLVF)**

vom ...

*Der Grosse Stadtrat von Luzern,*

gestützt auf § 13 Abs. 2 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

*beschliesst:*

#### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen auf Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens.

<sup>2</sup> Das Reglement gilt für Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens der Stadt Luzern, soweit sie sich im unmittelbaren Besitz der Stadt Luzern befinden.

#### **Art. 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf Verwaltungs- oder Finanzvermögen abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Beim Parkieren mit Parkkarte für gehbehinderte Personen werden keine Gebühren erhoben.

#### **Art. 3 Gebührenhöhe**

<sup>1</sup> Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Reglement über das zeitlich beschränkte Parkieren. Sich ausserhalb des Gebiets der Stadt Luzern befindende Liegenschaften sind zur Tarifzone 3 zugehörig zu betrachten.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann in besonderen Fällen abweichende Parkgebühren festlegen, namentlich für die Parkfelder auf der Allmend sowie bei starker oder schwacher Frequentierung.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann Tagespauschalen einführen. Er legt die Gebühren für die Pauschalen fest.

<sup>4</sup> Bei der Bemessung der Gebühren gemäss Abs. 2 und 3 sind die Erstellungs-, Betriebs-, Unterhalts- und Kontrollkosten, die Dauer des Parkierens, die Vorteile für die Parkierenden und die Nachteile des Gemeinwesens zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> Die Gebührenordnung für das Personal der Stadt Luzern regelt der Stadtrat in einer Weisung.

**Art. 4** *Geltungsdauer*

Die Gebührenpflicht gilt grundsätzlich von Montag bis Sonntag während 24 Stunden. Die für die Signalisation zuständige Behörde kann Ausnahmen vorsehen. Sie kann Parkfelder ohne Gebührenpflicht vorsehen.

**Art. 5** *Art der Erhebung*

Die Parkgebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren oder einem digitalen Bezahlsystem erhoben.

**Art. 6** *Zweckbestimmung*

Die Parkfelder können zweckbestimmt sein. Damit sind sie einem bestimmten Personenkreis vorbehalten, was entsprechend zu signalisieren oder markieren ist. Die Zuständigkeit für die Signalisation und Markierung zweckgebundener Parkfelder liegt bei der für das Grundstück verantwortlichen Dienstabteilung. Der Stadtrat kann eine abweichende Zuständigkeit festlegen.

**Art. 7** *Kontrolle*

<sup>1</sup> Parkfelder, die zur öffentlichen Strassenfläche im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes gehören, werden durch die Polizei kontrolliert. Darunter fallen Parkfelder ohne Zweckbestimmung.

<sup>2</sup> Externe Leistungserbringer können mit der Kontrolle von zweckbestimmten Parkfeldern und der Durchsetzung der Parkgebühren beauftragt werden. Es kann eine Umtriebsentschädigung verlangt werden.

**Art. 8** *Verwendung der Gebühren*

Die Gebühren sind für die Erstellung, die Erneuerung, den Unterhalt und den Betrieb der Parkfelder auf Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens zu verwenden. Der Stadtrat kann weitere Verwendungszwecke vorsehen.

**Art. 9** *Strafbestimmung*

<sup>1</sup> Wer die Parkordnung missachtet oder die Parkgebühren für zweckbestimmte Parkfelder nicht bezahlt, wird mit Busse bestraft. Die Strafbestimmung ist auf den betreffenden Liegenschaften an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

<sup>2</sup> Die Strafbestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes bleiben auf Parkfeldern ohne Zweckbestimmungen anwendbar.

<sup>3</sup> Die Strafbestimmungen gelten auch für das Personal der Stadt Luzern.

**Art. 10** *Übergangsbestimmung*

Bis die neuen, gestützt auf das vorliegende Reglement erlassenen Anordnungen in Kraft sind, gelten die Signalisationen vor Ort.

**Art. 11** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung von Art. 9 durch den Regierungsrat in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Das Reglement ist zu veröffentlichen.

## **Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern,**

(unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderung)

### **Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 38 vom 27. September 2023 betreffend

### **Parkplätze auf Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens**

**– Erlass des Reglements über das Parkieren auf Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens,**

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 und Art. 55i des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

**beschliesst:**

#### **Reglement über das Parkieren auf Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens (PLVF)**

vom ...

*Der Grosse Stadtrat von Luzern,*

gestützt auf § 13 Abs. 2 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

*beschliesst:*

#### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen auf Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens.

<sup>2</sup> Das Reglement gilt für Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens der Stadt Luzern, soweit sie sich im unmittelbaren Besitz der Stadt Luzern befinden.

#### **Art. 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf Verwaltungs- oder Finanzvermögen abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Beim Parkieren mit Parkkarte für gehbehinderte Personen werden keine Gebühren erhoben.

#### **Art. 3 Gebührenhöhe**

<sup>1</sup> Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Reglement über das zeitlich beschränkte Parkieren. Sich ausserhalb des Gebiets der Stadt Luzern befindende Liegenschaften sind zur Tarifzone 3 zugehörig zu betrachten.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann in besonderen Fällen abweichende Parkgebühren festlegen, namentlich für die Parkfelder auf der Allmend sowie bei starker oder schwacher Frequentierung.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann Tagespauschalen einführen. Er legt die Gebühren für die Pauschalen fest.

<sup>4</sup> Bei der Bemessung der Gebühren gemäss Abs. 2 und 3 sind die Erstellungs-, Betriebs-, Unterhalts- und Kontrollkosten, die Dauer des Parkierens, die Vorteile für die Parkierenden und die Nachteile des Gemeinwesens zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> Die Gebührenordnung für das Personal der Stadt Luzern regelt der Stadtrat in einer Weisung.

#### **Art. 4** *Geltungsdauer*

Die Gebührenpflicht gilt grundsätzlich von Montag bis Sonntag während 24 Stunden. Die für die Signalisation zuständige Behörde kann Ausnahmen vorsehen. Sie kann Parkfelder ohne Gebührenpflicht vorsehen.

#### **Art. 5** *Art der Erhebung*

Die Parkgebühren werden insbesondere mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren oder einem digitalen Bezahlssystem erhoben.

#### **Art. 6** *Zweckbestimmung*

Die Parkfelder können zweckbestimmt sein. Damit sind sie einem bestimmten Personenkreis vorbehalten, was entsprechend zu signalisieren oder markieren ist. Die Zuständigkeit für die Signalisation und Markierung zweckgebundener Parkfelder liegt bei der für das Grundstück verantwortlichen Dienstabteilung. Der Stadtrat kann eine abweichende Zuständigkeit festlegen.

#### **Art. 7** *Kontrolle*

<sup>1</sup> Parkfelder, die zur öffentlichen Strassenfläche im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes gehören, werden durch die Polizei kontrolliert. Darunter fallen Parkfelder ohne Zweckbestimmung.

<sup>2</sup> Externe Leistungserbringer können mit der Kontrolle von zweckbestimmten Parkfeldern und der Durchsetzung der Parkgebühren beauftragt werden. Es kann eine Umtriebsentschädigung verlangt werden.

#### **Art. 8** *Verwendung der Gebühren*

Die Gebühren sind für die Erstellung, die Erneuerung, den Unterhalt und den Betrieb der Parkfelder auf Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens zu verwenden. Der Stadtrat kann weitere Verwendungszwecke vorsehen.

#### **Art. 9** *Strafbestimmung*

<sup>1</sup> Wer die Parkordnung missachtet oder die Parkgebühren für zweckbestimmte Parkfelder nicht bezahlt, wird mit Busse bestraft. Die Strafbestimmung ist auf den betreffenden Liegenschaften an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

<sup>2</sup> Die Strafbestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes bleiben auf Parkfeldern ohne Zweckbestimmungen anwendbar.

<sup>3</sup> Die Strafbestimmungen gelten auch für das Personal der Stadt Luzern.

#### **Art. 10** *Übergangsbestimmung*

Bis die neuen, gestützt auf das vorliegende Reglement erlassenen Anordnungen in Kraft sind, gelten die Signalisationen vor Ort.

#### **Art. 11** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung von Art. 9 durch den Regierungsrat in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Luzern, 30. November 2023

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Jules Gut  
Ratspräsident



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin